

Johannes Ohr
Richter am Amtsgericht
- weiterer aufsichtsführender Richter-
Mediator

65185 Wiesbaden
Moritzstraße 5
Tel.: 0611/354436

5.2.2008

An den
Deutschen Bundestag
-Rechtsausschuss-

Betrifft:
Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG)

BT-Drucksache 16/6308

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses zum
familiengerichtlichen Verfahren am 13.2.2008 gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Der Unterzeichner sieht den Sinn der Stellungnahme weniger darin, die
unbestreitbaren Verdienste des Entwurfs zu preisen, sondern eher darin, Bedenken
gegen vermeintliche oder tatsächliche Schwachstellen vorzutragen.

I.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf der Bundesregierung wird von seiner Intension her
begrüßt. Dies gilt auch für die Schaffung des "großen Familiengerichts". Als Vertreter
eines Amtsgerichts hoffe ich nur, dass die durch die Erweiterung der Aufgaben
spürbar zunehmende Belastung auch durch personelle Aufstockung abgefangen
wird.

Die Grundschwierigkeit des Familienverfahrensrechts, dass nämlich zwei
verschiedene Verfahrensordnungen mit unterschiedlichen Grundsätzen
nebeneinander stehen, ist nicht gelöst worden und kann wohl auch nicht gelöst
werden. Wegen dieser Schwierigkeit sind die Möglichkeiten einer Vereinfachung des
Verfahrens auch begrenzt.

II.

Was die Verständlichkeit und Lesbarkeit des Entwurfs angeht, so würde sich der
Unterzeichner an manchen Stellen eine deutliche Straffung und Vereinfachung

wünschen. Der bereits in § 52 a und § 53 a FGG zu beobachtenden Tendenz, in das Gesetz auch Selbstverständliches hinein zu schreiben und dem Richter ohne Grund bis ins Detail vorzuschreiben, wie er zu verfahren hat, wird weiter gefolgt. Beispiele hierfür sind §§ 135, 155 Abs.2, 156 Abs. 1 Satz 2 - 5, 157, 158 Abs.2 und 3 Satz 1-3, 165, 214 Abs. 1 Satz 1.

Die in § 135 beabsichtigte Regelung erscheint mir nicht sehr glücklich zu sein. Es sei zunächst darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit kostenfreier Informationsgespräche über Mediation keineswegs flächendeckend, sondern bislang eher selten angeboten wird. Nach dem Entwurf kann das Gericht sogar ein Beratungsgespräch über Mediation oder eine sonstige Möglichkeit außergerichtlicher Streitbeilegung anordnen. Diese Anordnung wird mit der Drohung der Auferlegung von Kosten (§150 Abs. 4 Satz 2) noch unterstützt. Der Unterzeichner, der selbst Mediator ist und von dieser Form der Streitbeilegung sehr viel hält, hat aber immer wieder die Erfahrung gemacht, dass mit Ehepartnern, die nur auf Druck des Gerichts zur Mediation kommen, nur sehr schlecht zu arbeiten ist.

Im übrigen dürfte es nicht sehr sinnvoll sein, den Beteiligten eine kostenfreie Information über Mediation zu verordnen, diese im Informationsgespräch vielleicht sogar von den Vorteilen der Mediation zu überzeugen, ihnen dann aber mitteilen zu müssen, dass eine Mediation nicht möglich ist, da die Beteiligten diese nicht bezahlen können. Wenn nicht sichergestellt ist, dass sozial schwächer Gestellte eine Mediation kostenfrei erhalten, bringt ein kostenfreies Informationsgespräch wenig.

In § 156 Abs. 1 Satz 2 und in § 165 Abs. 2 bis 4 wird umfangreich aufgeführt, worauf die Gerichte hinzuweisen haben. Hierbei handelt es sich zum überwiegenden Teil um Selbstverständlichkeiten, die ohnehin bereits gängige Praxis der Gerichte sind.

§ 165 sollte meines Erachtens gestrichen werden, da er unnötig erscheint. Bislang mag für die korrespondierende Vorschrift in § 52 a FGG ein gewisser Sinn bestanden haben, da eine Vorschrift, die einen Verstoß gegen eine gerichtliche Entscheidung wirkungsvoll sanktionierte, nicht vorhanden war. Der Elternteil, der sich an die Entscheidung oder den Vergleich nicht halten wollte, sollte vom Gericht noch einmal „bearbeitet“ werden. Diesem Übelstand ist jedoch durch § 89 des Entwurfs, der von der Praxis einhellig begrüßt wird, abgeholfen worden. Gegen den zuwiderhandelnden Elternteil kann nun Ordnungsgeld oder Ordnungshaft angeordnet werden. § 165 dürfte damit jegliche Bedeutung verlieren.

In § 157 kann eine Verschlankung dadurch erreicht werden, dass in Abs. 1 hinter dem Wort „Eltern“ das Wort „persönlich“ eingefügt wird. Abs. 2 kann dann entfallen. Dies gilt auch für Abs. 3, der eine Verständlichkeit enthält.

Die §§ 153, 202, 233 und 262 enthalten alle den gleichen Rechtsgedanken. Nach Auffassung des Verfassers würde nichts dagegen sprechen, diese Bestimmungen durch eine einzige zu ersetzen.

§ 214 Abs. 1 S. 1 ist wegen der Regelung in § 49 unnötig.

Eine eher kuriose Bestimmung ohne jeglichen Regelungsgehalt ist § 217.

III.

Der Entwurf hat das erklärte Ziel, eine Beschleunigung von Umgangs- und Sorgeverfahren herbeizuführen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen hierzu sind jedoch nicht in allen Fällen sinnvoll, sondern laufen teilweise auf eine unnötige Gängelung der Gerichte und der Sachverständigen hinaus.

1.

Es bedarf keiner näheren Begründung, dass viele Kindschaftssachen, insbesondere wenn es um Aufenthalt, Umgang und Gefährdung des Kindeswohls geht, eilbedürftig sind. § 155 Abs. 1 ist daher völlig richtig, bis auf das Wort „durchzuführen“. Die Formulierung suggeriert nämlich, dass diese Verfahren möglichst schnell abzuschließen sind. Ein möglichst schneller Abschluss in den genannten Verfahren ist jedoch keineswegs immer sachgerecht.

Zwar ist eine sofortige eingehende Beschäftigung des Gerichts mit diesen Verfahren sicher notwendig. Gerade in Verfahren des Aufenthalts sind jedoch oft weitere Ermittlungen erforderlich, insbesondere die Einholung von Sachverständigengutachten. Der Entwurf gibt in § 163 Abs. 2 die Möglichkeit, dass der Sachverständige auf die Herstellung eines Einvernehmens hinzuwirken hat. Wie nach unten weiter ausgeführt werden wird, kann das ein langwieriger Prozess sein, der aber oft zu den sinnvollsten Ergebnissen im Sinne des Kindeswohls führt. Es wäre eher kontraproduktiv, hier unnötige Hektik durch das Drängen auf einen schnellen Abschluss zu verbreiten.

2.

Der Unterzeichner hält die in Abs. 2 genannte Frist von einem Monat für willkürlich und unnütz.

Wie bereits ausgeführt, sind Kindschaftssachen sehr vielgestaltig. Neben äußerst eilbedürftigen Verfahren, die sofortiger oder sehr zeitnaher Entscheidungen bedürfen (die Frist von einem Monat kann schon viel zu lang sein), gibt es Verfahren, die „reifen“ müssen und eingehender Prüfung bedürfen und bei denen eine Monatsfrist eher hinderlich wäre und wieder andere, die offensichtlich nicht eilig sind (z.B. ein Antrag am Jahresanfang auf Regelung des Umgangs in den großen Ferien). Eine Verpflichtung, alle Verfahren praktisch gleich zu behandeln, bringt der Praxis nichts. Man sollte die Vorgehensweise dem Richter überlassen

Zum anderen stößt eine Terminierung innerhalb der Monatsfrist in der Praxis auf ganz erhebliche Schwierigkeiten, weil zum Beispiel das Jugendamt personell oft nicht in der Lage ist, in derart kurzer Zeit mit beiden Elternteilen zu reden und eine begründete Stellungnahme abzugeben, weil zum anderen bei den Anwälten die Termine bereits belegt sind. Auch die Gerichte sind gewöhnlich ausgelastet. Eine zusätzliche Terminierung stößt oft auf zeitliche, aber auch räumliche Probleme (oft stehen für eingeschobene Termine einfach keine Räumlichkeiten mehr zur Verfügung).

3.

Der Unterzeichner hält auch die Regelung in § 163 Abs. 1 für eher kontraproduktiv. Die doch arg kurze Begründung des Entwurfs inklusive der Gegenäußerung der Bundesregierung auf die Vorschläge des Bundesrats kann nicht nachvollziehbar begründen, was eine solche Festsetzung eigentlich bewirken soll. Es wird suggeriert, die Sachverständigen würden den Prozess verschleppen, weil sie solange für die

Abfassung der Gutachten brauchen. Dabei wird aber nicht überprüft, wo die Ursachen dafür liegen könnten.

a.

Wie bereits oben ausgeführt, sind Kindschaftssachen sehr vielgestaltig. Es gibt Verfahren, -man denke an die Fälle sexuellen Missbrauchs-, bei denen eine schnelle Aufklärung dringend erforderlich ist. In diesen Fällen wird das Gericht den Sachverständigen vor der Beauftragung kontaktieren und ihn um eine möglichst schnelle Bearbeitung bitten. Der Unterzeichner hat die Erfahrung gemacht, dass die Sachverständigen diesem Wunsch nach Möglichkeit nachkamen. Aber auch in diesen Fällen der Eilbedürftigkeit geht Sorgfalt vor Schnelligkeit.

In anderen Fällen kann das Gericht bei Anordnung eines Gutachtens in aller Regel überhaupt nicht einschätzen, in welcher Zeit das Gutachten erstattet werden kann, insbesondere, wenn das Gericht, wie es Abs. 2 vorsieht, anordnet, dass der Sachverständige auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll. Auch der Sachverständige selbst kann ohne Kenntnis der Akten und der Beteiligten zur benötigten Dauer keine Angaben machen. Er hat schließlich mit beiden Eltern eingehende Gespräche zu führen, die Kinder eingehend anzuhören und sich einen Eindruck von ihnen zu verschaffen, Interaktionen der Kinder sowohl mit dem einen als auch mit dem anderen Elternteil zu organisieren und auszuwerten, Gesprächen mit einer Vielzahl anderer Personen (Großeltern, Kindergärtnerinnen, Lehrer) zuzuführen, zwischen den Eltern zu vermitteln, das Gutachten abzufassen. Dies alles hängt im Übrigen nicht von dem Sachverständigen allein ab, sondern auch von der Mitwirkungsbereitschaft und Verfügbarkeit der Beteiligten. Eine gesetzte Frist wäre also willkürlich und würde notwendigerweise Verlängerungsanträge, die vom Gericht dann wieder zu bescheiden wären, nach sich ziehen.

Die Begründung des Entwurfs, geht meines Erachtens von falschen Voraussetzungen aus. Es wird suggeriert, dass ein schnelles Gutachten auch ein gutes Gutachten ist, was aber sehr oft nicht stimmt. Gerade wenn der Sachverständige auf ein Einvernehmen hinwirken soll, benötigt er Zeit. Er muss alle Beteiligten kennen lernen, er muss sich mit den Problemen vertraut machen, muss oft schwierige Überzeugungsarbeit leisten. Der Entwurf übersieht, dass die Erstellung eines Gutachtens für die Beteiligten oft ein Lernprozess ist, der nicht innerhalb kurzer Fristen durchlaufen werden kann. Über lange Zeit eingeübte fehlerhafte Verhaltensmuster sind nicht „auf die Schnelle“ zu verändern. Hier gilt eher der Satz: „Der Weg ist das Ziel.“

Die Erfahrung hat gezeigt, dass man dem Sachverständigen freie Hand lassen muss, weil er am besten bestimmen kann, wie er methodisch vorgeht. Sehr oft wird dem Kindeswohl besser gedient, wenn das Gutachten sorgfältig mit den Parteien erarbeitet wurde, als durch den so genannten „kurzen Prozess“.

c.

Es kommt allerdings auch immer wieder vor, dass Sachverständige eine Zeit lang nicht zur Abfassung ihres Gutachtens kommen, obwohl die Vorarbeit bereits geleistet ist. Dies kann seinen Grund darin haben, dass eilige Verfahren (siehe oben) dazwischen gekommen sind. Auch in diesen Fällen ist aber mit einer Fristsetzung nichts gewonnen.

Der Unterzeichner hat bislang keinen einzigen faulen Sachverständigen, allerdings etliche unfähige Sachverständige kennen gelernt. Hier liegt unter anderem einer der Gründe für eine längere Verfahrensdauer. Leider ist die Zahl erfahrener und fähiger Sachverständiger auf diesem Gebiet äußerst begrenzt. Diese Sachverständigen sind in der Regel gut ausgelastet, was die Erledigungsdauer nicht gerade verringert. Der Grund dafür, dass die Zahl guter Sachverständiger so gering ist, liegt darin, dass es bislang keine Ausbildung zum psychologischen Gerichtssachverständigen gibt. Es ist für den Richter bis zur Erstattung des Gutachtens oft gar nicht abschätzbar, ob der von ihm beauftragte Sachverständige auf diesem Gebiet Kenntnisse und Erfahrungen hat. Allein das Anfertigen einer Diplomarbeit in Psychologie reicht nicht aus, da an den Universitäten das Anfertigen von Gerichtsgutachten nicht gelehrt wird. Das Anfertigen gerichtlicher Gutachten ist auch eine Tätigkeit, die sich von der Tätigkeit eines Therapeuten grundsätzlich unterscheidet. Es werden andere Fertigkeiten, wie zum Beispiel eine ausgefeilte Fragetechnik, insbesondere beim Verdacht eines sexuellen Missbrauchs, bei Glaubwürdigkeitsüberprüfungen und bei der Anhörung von Kindern verlangt. Auch rechtliche Kenntnisse sind vonnöten.

Der Unterzeichner musste immer wieder die Erfahrung machen, dass schnelle Gutachten oft unbrauchbare Gutachten sind, die letztlich zu einer Verfahrensverzögerung und zu hohen Kosten führen. Der Unterzeichner ist gerne bereit, bei der Anhörung hierzu weitere Ausführungen zu machen.

Nach Auffassung der Praxis wäre hier ein Tätigwerden des Gesetzgebers sehr zu begrüßen. Der gerichtliche Psychologe braucht eine Zusatzausbildung. Allein durch das Setzen von Fristen wird die Anzahl fähiger Gutachter sich nicht erhöhen.

Leider muss auch gesagt werden, dass die Familiengerichte auf diesem Gebiet oft über keine speziellen Kenntnisse verfügen. Viele Richter wissen nicht, wie ein psychologisches Gutachten aufgebaut sein muss und was die inhaltliche Qualität ausmacht. Entsprechende Ausbildungsangebote bei den Richterakademien wären sicher ebenfalls sinnvoll.

d.

Wenn aber schon unbedingt eine Frist gesetzt werden soll, so würde ich folgenden Wortlaut vorschlagen:

- (1) Wird die schriftliche Begutachtung angeordnet, setzt das Gericht dem Sachverständigen zugleich eine Frist, innerhalb derer er das Gericht über den Stand der Begutachtung informieren soll.
- (2) ...

Eine solche Frist könnte nützlich sein. Oft treten im Verlauf der Begutachtung Schwierigkeiten auf (z.B. ein Beteiligter wirkt nicht mit oder er beeinflusst das Kind), bei denen möglicherweise ein Eingreifen der Gericht angezeigt wäre. Es kann auch sein, dass ein Konflikt sich im Laufe der Begutachtung entspannt und die Eltern verschiedene Lösungsmodelle ausprobieren wollen. Auch in einem solchen Fall wäre die Information des Gerichts nützlich.

IV. Anmerkungen zu Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 140 Abs. 2 Ziffer 4:

Es bleibt unklar, was unter den „erforderlichen Mitwirkungshandlungen“ zu verstehen ist. Die Einreichung der Fragebögen zum Versorgungsausgleich erfüllt diesen Begriff sicher nicht, da in der Regel Rückfragen der Versicherungsträger bei den Versicherten notwendig sind. Auch deren Beantwortung ist „notwendig“.

Der Unterzeichner ist der Meinung, dass der Versorgungsausgleich vor der Scheidung im Regelfall geklärt sein sollte, da erfahrungsgemäß nach durchgeführter Scheidung das Interesse der Parteien, den Versorgungsausgleich zu fördern, spürbar nachlässt.

Falls ein Ehegatte nicht mitwirkt, müsste im Interesse des anderen aber eine Abtrennung vor dem von der Rechtsprechung geforderten Zeitraum von zwei Jahren möglich sein.

Zu § 152:

Ich schlage in Anlehnung an § 30 Abs. 1 S. 2 FGG folgende Ergänzung vor:

„Werden Kindschaftssachen für Geschwisterkinder bei verschiedenen Gerichten anhängig, so sind die später anhängig gewordenen Verfahren an das Gericht, bei dem zuerst eine Kindschaftssache anhängig wurde, abzugeben, es sei denn, ein anderes Gericht, bei dem eine derartige Kindschaftssache anhängig ist, erklärt sich zur Übernahme bereit.“

Den Vorschlag des Bundesrats, alle Verfahren bei dem Gericht, das für das jüngste der Geschwister zuständig ist, zu konzentrieren, halte ich nicht für sinnvoll.

Bei der obigen Fassung würde das Gericht, das schon mit einem Geschwisterkind befasst war, und möglicherweise bereits über Erfahrungen verfügt, auch die Verfahren hinsichtlich der übrigen Geschwister übernehmen. Die obige Formulierung würde aber auch den Bedenken der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung Rechnung tragen. Die Verfahren könnten dann bei dem Gericht gebündelt werden, bei dem am meisten Handlungsbedarf besteht.

Zu § 154:

In der Praxis sind Fälle, bei denen ein Ehegatte den Aufenthalt unter Mitnahme des gemeinsamen Kindes ohne Zustimmung des Ehepartners wechselt, relativ häufig.

Diesen Fällen liegen unterschiedliche Sachverhalte zu Grunde. Da gibt es zum einen die Fälle, in denen eine Ehefrau vor dem prügelnden Ehemann unter Mitnahme des Kindes ins Frauenhaus oder zu Verwandten flieht, zum anderen aber auch die Fälle, -und diese sind keineswegs selten- in denen ein Ehepartner sich von dem andern aus ganz anderen Gründen trennen und mit der Mitnahme des Kindes Fakten schaffen will. Der Ausziehende hätte nach dem Vorschlag des Entwurfs den Vorteil, vor seinem Wegzug sich bereits das Gericht, welches er haben möchte, aussuchen zu können. Die Mitnahme des Kindes gegen den Willen des anderen und unter

Bruch des gemeinsamen Aufenthaltsbestimmungsrechts würde dann auch noch honoriert werden.

Das Gericht, in dessen Bezirk der Wegziehende gezogen ist, war mit der Familie noch nie befasst. Das Gericht und auch das Jugendamt, welche bisher für die Familie zuständig waren, haben aber möglicherweise bereits erhebliche Kenntnisse über die Familie. Ich kenne Fälle, in denen eine den Behörden bereits bestens bekannte Mutter in den Bereich eines anderen Amtsgerichts und Jugendamtes wechselte, weil sie sich davon Vorteile versprach. Ich kenne ferner eine Reihe von Fällen, in denen ein Elternteil mit dem Kind, ohne dass Gewalt im Spiele gewesen wäre, mehrere 100 Kilometer weit verzog, um letztlich das Umgangsrecht des anderen zu verhindern. Ich halte daher den Vorschlag des Bundesrats, dass das Gericht des früheren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts zuständig bleiben soll, für gerechter, und damit für besser.

Der Einwand der Bundesregierung, das von ihr vorgeschlagene Verfahren sei flexibler, überzeugt nicht. Erfahrungsgemäß ist mit einer Zustimmung des verlassenen Elternteils nicht zu rechnen.

Den weiteren Vorschlag des Bundesrats, der eine Ausnahmeregelung beim Wegzug zum Schutze vor Gewalt oder Drohung des anderen Elternteils vorsieht, halte ich nicht für sinnvoll, da über diesen Punkt häufig Streit besteht und manchmal erst eine Beweisaufnahme Aufschluss geben könnte. Die Frage der Zuständigkeit sollte schnell geklärt sein.

Zu § 158:

Der Unterzeichner verhehlt nicht, dass er der Ausgestaltung der bisherigen Verfahrenspflegschaft und nunmehr geplanten Verfahrensbeistandschaft skeptisch gegenübersteht.

Diese Skepsis richtet sich nicht gegen das Rechtsinstitut als solches, weswegen Abs. 1 auch uneingeschränkt begrüßt wird.

Die Skepsis erstreckt sich vielmehr auf die geradezu inflationäre Bestellung von Verfahrenspflegern durch die Gerichte, was durch den in Abs. 2 aufgestellten Katalog noch weiter gefördert werden wird. Viele Kollegen stehen diesem Institut sehr zweifelnd gegenüber, weil sie wie ich der Meinung sind, dass die Kinder bereits durch Befragungen durch die Eltern, Jugendämter, Sachverständigen, Gerichte genügend gebeutelt sind und der Erkenntnisgewinn durch die Verfahrenspfleger oft gering ist. Der Verfahrenspfleger wird dann trotzdem eingesetzt, weil der Richter sich rechtfertigen muss, wenn er dies nicht tut. Ein Kollege brachte es einmal auf den Punkt als er erklärte: „Wenn der Gesetzgeber Geld zum Fenster hinaus werfen will, ist es nicht meine Sache, ihn daran zu hindern“.

Ich war und bin der Auffassung, dass die Bestellung eines Verfahrenspflegers oder Verfahrensbeistands die Ausnahme bleiben sollte.

Immerhin definiert der Entwurf in Abs. 4, was Aufgabe des Verfahrensbeistands sein soll. Dies ist sicher zu begrüßen. Leider ist die Fassung nicht klar genug. Wenn von dem Interesse des Kindes gesprochen wird, sollte geklärt werden, ob es hier um den Wunsch des Kindes oder um sein vom Verfahrenspfleger festzustellendes „wohlverstandenes Interesse“ gehen soll.

Wenn es um die Feststellung des Interesses des Kindes geht, so ist nicht recht zu sehen, wieso dies der Verfahrensbeistand besser können soll als der Richter, der gemäß § 159 schließlich das Kind persönlich anhört. Nach § 159 Abs. 4 soll der Richter zudem das Kind über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens informieren. Ein Grund dafür, dass dies der Verfahrensbeistand nach § 158 Abs. 4 zusätzlich tun soll, erschließt sich mir nicht.

Auch in den Fällen, in denen ein Sachverständigengutachten erstattet wird, werden die Kinder durch den Sachverständigen eingehend und kompetent angehört und ihre Interessen ermittelt. Auch in diesem Fall ist meines Erachtens ein Verfahrensbeistand unnötig.

Den Vorschlag des Bundesrats zu § 159 Abs. 3, wonach eine Anhörung des Kindes durch das Gericht unterbleiben kann, wenn für das Kind an Verfahrensbeistand bestellt ist, halte ich nicht für sinnvoll.

Der Richter hat die Entscheidung zu treffen und sich daher auch einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Es fragt sich eher, ob man nicht auf den Verfahrensbeistand verzichten kann, wenn das Gericht sich vom Willen des Kindes und seiner Interessen durch persönliches Gespräch bereits überzeugt hat.

Zu § 175:

Ich stimme dem Entwurf darin zu, dass sicher ein Termin vor einer Beweisaufnahme sinnvoll ist, wenn es um die Frage der Einhaltung der Anfechtungsfrist geht. Hierum geht es aber in Abstammungsverfahren sehr selten.

Viel häufiger tritt die Situation ein, dass von Anfang an klar ist, dass an der Einholung eines Gutachtens kein Weg vorbei geht. In einem solchen Fall ist ein Termin vor Einholung des Gutachtens eher sinnlos und führt nur zur Verlängerung des Verfahrens.

Meines Erachtens sollte diese Vorschrift daher gestrichen werden.

Zu § 213:

Nach Auffassung des Unterzeichners hat die vom Bundesrat geäußerte Auffassung, die der jetzigen Rechtslage entspricht, viel für sich.

Viele Gewaltschutzsachen werden bereits in einem sehr kurzfristig anberaumten Termin entschieden. Dies wäre nicht möglich, wenn bei allen Verfahren, in denen Kinder im Haushalt leben, das Jugendamt angehört werden müsste. Die Anhörung des Jugendamts benötigt angesichts der personellen Ausstattung der Jugendämter viel Zeit und könnte in der Regel nicht vor dem Termin erfolgen. Folgt man dem Entwurf, könnte in solchen Verfahren dann nur durch einstweilige Anordnung entschieden werden. Es wäre dann ein zweiter Termin notwendig. Selbstverständlich führt dies im Gegensatz zur Auffassung der Bundesregierung zu einer Verzögerung des Verfahrens.

Zu §§ 235 , 236:

Die Regelungen in § 235 Abs. 2 und 236 Abs. 2 laufen auf eine erhebliche Mehrbelastung der Gerichte hinaus. Der Unterzeichner kann ein Bedürfnis für diese Art von Amtsermittlung nicht sehen. In Unterhaltsverfahren soll in Zukunft Anwaltszwang herrschen. Der Unterzeichner geht davon aus, dass der Anwalt einer Partei am besten beurteilen kann, welche Auskünfte sein Mandant benötigt. Die bisherige Regelung hat sich bewährt und war völlig ausreichend.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung gegen die Einwände des Bundesrats legt die Vermutung nahe, dass die Verfasser die Fähigkeit der Anwaltschaft, in ausreichendem Maße die Interessen ihrer Mandanten zu verfolgen, in Zweifel ziehen. Der Unterzeichner teilt nach 25 Jahren Berufserfahrung als Familienrichter diese Skepsis der Verfasser des Entwurfs nicht.

Die geplante Regelung hätte zur Folge, dass die Anwaltschaft die Mühe der Einkommensermittlung dem Gericht aufbürden könnte, welches dann auch noch die Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen hätte. Es liegt auf der Hand, dass dies für die Gerichte mit erheblichem Mehraufwand verbunden wäre. Die Bemerkung in D der Einleitung zum Gesetzentwurf, worin behauptet wird, dass die Haushalte der Länder nicht zusätzlich belastet würden, darf in Zweifel gezogen werden.

Der Unterzeichner kann auch der Argumentation der Bundesregierung, die davon ausgeht, dass durch die geplanten Regelungen „die zeitintensiven Stufenklagen“ entbehrlich sein sollen, nicht folgen. Die neue Regelung wird wenig bringen, da das als zeitraubend bezeichnete Auskunftsverfahren nunmehr in das Betragsverfahren integriert wird. In der Sache ist der Aufwand aber wohl identisch.

Es ist auch unklar, wie sich der Entwurf den Gang des Verfahrens vorstellt. Ein Unterhaltsverfahren kommt dadurch in Gang, dass ein Antrag gestellt wird. Welchen bezifferten Antrag soll ein Rechtsanwalt aber stellen, wenn er das Einkommen der Gegenseite gar nicht kennt? Ihm bleibt doch dann nur die Stufenklage. Würde er ins Blaue hinein irgendeinen bezifferten Antrag stellen, so würde ihm dafür jedenfalls Prozesskostenhilfe verweigert werden müssen.

Auch die Regelungen in § 235 Abs. 1 S. 2 überzeugen nicht. Dieses Verfahren kann das bisherige Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht ersetzen. Die falsche eidesstattliche Versicherung ist strafbewehrt, die in § 235 vorgesehene schriftliche Versicherung ist es nicht, abgesehen vom Tatbestand des Prozessbetruges, der aber ohnehin bei falschem Vortrag erfüllt sein kann.

§ 235 Abs. 4, der letztlich postuliert, dass die Anordnungen des Gerichts unverbindlich sind, da man ja ohne Sanktionen dem Gericht die Arbeit überlassen kann (§ 236), ist nicht nur ordnungspolitisch bedenklich, sondern führt auch in vielen Fällen zu nichts. Die Regelung in § 236 Abs. 1 würde nämlich nur dann helfen, wenn das Gericht Kenntnis davon hat, bei welcher Stelle es die Auskünfte einholen soll. Dies ist aber keineswegs immer der Fall. Wenn das Gericht nicht weiß, wo der Auskunftspflichtige arbeitet, geht die genannte Vorschrift ins Leere. Erst recht gilt dies für die Einkünfte Selbstständiger. Die Einholung einer Auskunft beim Finanzamt ersetzt jedenfalls die Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung nicht. Deren Vorlage kann nach dem Entwurf aber nicht erzwungen werden.

Ich plädiere dafür, es bei der bisherigen Regelung, die sich bewährt hat, zu belassen.

Wiesbaden, den 5.2.2008

Johannes Ohr